

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Giengen an der Brenz

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 mit den bisher ergangenen Änderungen hat der Gemeinderat am 24. Juni 2004 folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Giengen an der Brenz beschlossen:

§1

Gegenstand der Satzung

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Giengen an der Brenz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

§2

Gebührenhöhe

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, für mündliche oder schriftliche Fachauskünfte, für die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten, die über die übliche einfache archivische Beratung und Auskunftserteilung hinausgehen, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren betragen je angefangene halbe Stunde bei Inanspruchnahme einer Fachkraft 20,00 Euro
- (2) Die Gebühren betragen:
 - a) für die Benutzung von Meldeunterlagen von Personen, deren Geburt mehr als 120 Jahre zurückliegt, pro Auskunft 5,00 Euro.
 - b) für die Benutzung von Meldeunterlagen von Personen, deren Geburt weniger als 120 Jahre zurückliegt werden Gebühren entsprechend den Sätzen des Meldeamtes Giengen an der Brenz erhoben.
- (3) Die Gebühren für die Anfertigung von Kopierarbeiten bemessen sich nach der Zahl der Kopien. Die Gebühren werden entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung (Nr. 18.2 Schreibgebühren) erhoben.
- (4) Für Fotoarbeiten, die an Firmen vergeben werden müssen, werden die dafür entstandenen Auslagen in voller Höhe erhoben.

§3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für einfache archivarische Beratung.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme durch
 - a) Benutzer, die nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke verfolgen und das Ergebnis ihrer Forschungen dem Stadtarchiv kostenlos zur Verfügung stellen.
 - b) Benutzer, soweit sie nach Art. 4 Abs. 1 des Kostengesetzes von der Zahlung von Gebühren befreit sind.
 - c) Schüler und Studenten, die in der Regel das Ergebnis ihrer Arbeiten dem Stadtarchiv kostenlos zur Verfügung stellen
 - d) Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt, Gegenseitigkeit gewährt wird und die Benutzung rechtlichen Forschungen dient.
- (3) Von einer Gebührenerhebung kann Abstand genommen werden, wenn die Benutzung des Archivguts im städtischen Interesse liegt.

§4

Kostenschuldner

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Einrichtungen des Stadtarchivs benutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§5

Entstehen, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Abschluss der Benutzung fällig.
- (2) Die Stadt kann ab Beantragung der Benutzung Vorauszahlungen auf die Gebühren in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangen. Sie kann die Benutzung des Stadtarchivs von der Entrichtung der Vorauszahlung abhängig machen.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Giengen, den 25. Juni 2004

Clemens Stahl
Oberbürgermeister

Erläuterungen zu §2b der Stadtarchiv-Gebührensatzung:

Meldewesen:

- 1 Gebühren
- 1.1 Erteilung von Auskünften aus archivierten Datenbeständen
- 1.1.1 Wenn die Auskunft ohne Nachfragen oder Ermittlungen allein aus dem Melderegister erteilt werden kann, je Fall 5,00 Euro. (einfache Meldeauskunft)
- 1.1.2 Wenn Feststellungen durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Meldeunterlagen außerhalb des Melderegisters erforderlich sind, je Fall 10,00 Euro (erweiterte Meldeauskunft)

Erläuterungen zu §2, Abs. 3 der Stadtarchiv-Gebührensatzung:

Stand Juni 2004: 0,50 € DIN A 4 ; 1,- € größer als DIN A 4).

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.